

Präsidenten der Akademie in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen für die Dauer eines Fünfjahrplanzeitraumes festzulegen sind. Die Höhe des normativen Forschungszuschlages hat bei Erfüllung der Ziele, Parameter und Fristen gemäß Abs. 6 die planmäßige Bildung des Prämien- sowie Kultur- und Sozialfonds anteilig zu gewährleisten.

(5) Die direkt zurechenbaren Aufwendungen für das Fachpersonal und für Studierende (direkt zurechenbarer Lohn) bilden die Bezugsbasis für die indirekt zu verrechnenden Aufwendungen (einschließlich Abschreibungen) und den normativen Forschungszuschlag bei der Kalkulation der Vereinbarungspreise gemäß Abs. 2.

(6) Im Vereinbarungspreis ist mindestens der normative Forschungszuschlag gemäß Abs. 4 festzulegen. Er ist an die Erreichung der im Pflichtenheft und im Wirtschaftsvertrag festgelegten

- volkswirtschaftlichen Orientierungen bzw. ökonomischen Ziele
- Ziele und Parameter für das zu erreichende wissenschaftlich-technische Niveau
- Fristen für die Lösung der Forschungsaufgaben zu binden.

(7) Bei Forschungsergebnissen mit Spitzenniveau (Spitzenergebnissen), die entsprechend den geplanten Zielstellungen den künftigen internationalen Stand bestimmen, kann ein gegenüber dem normativen Forschungszuschlag um bis zu 100% höherer Forschungszuschlag im Preis vereinbart werden.

§19

(1) Die Bezahlung der Forschungsergebnisse gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 1 erfolgt grundsätzlich nach Abschluß und Verteidigung der Ergebnisse in Abhängigkeit von der erreichten Leistung. Bei Forschungsaufgaben gemäß § 17 Abs. 6 ist entsprechend zu verfahren, wenn die Bezahlung vereinbart wurde.

(2) Bei Forschungsaufgaben, deren Durchführung ein Jahr überschreitet, ist in weitgehender Übereinstimmung mit den abrechnungspflichtigen Leistungsabschnitten gemäß Pflichtenheft eine jährliche Zwischenabrechnung durchzuführen, und auf dieser Grundlage ist der Jahresaufwand einschließlich des anteiligen normativen Forschungszuschlages zu bezahlen.

(3) Über die endgültige Höhe des Forschungszuschlages ist durch Festlegung im Protokoll der Abschlußverteidigung nach Maßgabe folgender Grundsätze zu entscheiden:

1. Bei Erfüllung der Ziele, Parameter und Fristen gemäß § 18 Abs. 6 ist der im Preis vereinbarte Forschungszuschlag zu gewähren.
2. Werden die Ziele, Parameter und Fristen gemäß § 18 Abs. 6 bei Spitzenergebnissen übererfüllt, kann der im Preis vereinbarte Forschungszuschlag zusätzlich um bis zu 50 % des normativen Forschungszuschlages erhöht werden.
3. Werden die Ziele, Parameter und Fristen gemäß § 18 Abs. 6 nicht oder nicht vollständig erfüllt, ist der im Preis vereinbarte Forschungszuschlag entsprechend zu reduzieren bzw. nicht zu gewähren.

(4) Für komplexe, volkswirtschaftlich übergreifende Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik sind Abs. 3 und § 18 Abs. 7 entsprechend anzuwenden. Die Erhöhung des Forschungszuschlages für diese Aufgaben bedarf der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Technik.

§20

(1) Das Nutzungsentgelt für die Nutzung von Forschungsergebnissen ist zwischen den Kooperationspartnern zu vereinbaren. Bei der Kalkulation des Nutzungsentgelts sind der vereinbarte Umfang der Nutzung, der bei dem Kombinat zu erwartende ökonomische Nutzen, das Niveau des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses, die bei der Akademie bzw. der Hochschule entstandenen Aufwendungen und die garan-

tierten Parameter zu berücksichtigen. Das Nutzungsentgelt darf die Aufwendungen für die Erarbeitung des Forschungsergebnisses nicht überschreiten.

(2) Mit dem vereinbarten Nutzungsentgelt sind alle Leistungen aus dem Vertrag abgegolten mit Ausnahme zusätzlicher Leistungen, wie z. B. Applikationsarbeiten, Ausarbeitung von Angeboten für Exportzwecke usw.

(3) Gilbt ein Kooperationspartner Forschungsergebnisse, die im Rahmen der vertraglichen Forschungskoooperation entstanden sind, entgeltlich zur Nutzung weiter, ist der andere Partner am Nutzungsentgelt zu beteiligen. Die Einzelheiten der Aufteilung des Nutzungsentgelts sind zwischen den Kooperationspartnern zu vereinbaren.

(4) Die Einnahmen aus Nutzungsentgelten können in Höhe von

1. 20 % dem Prämienfonds
2. 80 % dem Rationalisierungsfonds

der Einrichtungen der Akademie und der Hochschulen zugeführt werden. Die Einrichtungen der Akademie und die Hochschulen können die Zuführungen zum Rationalisierungsfonds zu Lasten der Zuführungen zum Prämienfonds erhöhen.

§21

(1) Die Einrichtungen der Akademie und die Hochschulen bilden einen Rationalisierungsfonds, dem insbesondere die realisierten Forschungszuschläge zugeführt werden können, soweit sie nicht nach dieser Verordnung für die Bildung des Prämien- und des Kultur- und Sozialfonds einzusetzen sind[^]

(2) Der Rationalisierungsfonds kann verwendet werden für

1. die Rationalisierung der Forschungsarbeit, insbesondere für abzulösende themengebunde Grundmittel, den akademie- und hochschuleigenen wissenschaftlichen Gerätebau sowie für Rechenleistungen,
2. den Kauf von Rationalisierungsmitteln aus dem Rationalisierungsmittelbau der Kombinate auf der Grundlage der mit ihnen getroffenen Vereinbarungen,
3. Maßnahmen der territorialen Rationalisierung.

(3) Über die Verwendung gemäß Abs. 2 hinaus können Mittel des Rationalisierungsfonds bis zu 150,— M pro VbE und Jahr für Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen eingesetzt werden.

(4) Die Mittel des Rationalisierungsfonds sind auf das Folgejahr übertragbar.

VI.

Materielle Stimulierung

§22

(1) Zur Stimulierung hoher Forschungsleistungen sind in den Einrichtungen der Akademie und in den Hochschulen in Abhängigkeit von den erzielten Forschungsergebnissen Prämienfonds und Kultur- und Sozialfonds planmäßig zu bilden. Darüber hinaus sind zu bilden

1. der Zentrale Fonds der materiellen Interessiertheit beim Präsidenten der AdW,
2. Studentenfonds an den Hochschulen.

(2) Die planmäßige Bildung der Fonds gemäß Abs.1 erfolgt aus

1. den normativen Forschungszuschlägen, die auf Grund von Wirtschaftsverträgen erzielt werden,
2. Staatshaushaltsmitteln für den aus dem Staatshaushalt finanzierten Teil des Forschungspotentials der Akademie und der Hochschulen.

(3) Werden die festgelegten Ziele, Parameter und Fristen nicht erreicht, ist der planmäßig gebildete Prämienfonds durch den zuständigen Leiter anteilig zu reduzieren.